

## Gemeinderat in Kürze

**Sitzung am 27. Oktober 2016 im ehem. Rathaus in Sauldorf-Wasser**

### **TOP 1 – Straßenbeleuchtung - Dienstleistungsvertrag über die Betriebsführung**

Der Basis-Vertrag mit der Netze BW GmbH über die Betriebsführung der Straßenbeleuchtung läuft zum 31.10.2017 ab. Der Leistungsumfang der Betriebsführung umfasst in erster Linie die Steuerung, Überwachung und Dokumentation der gesamten Straßenbeleuchtungsanlagen der Gemeinde Sauldorf. Diese Aufgaben können von den Mitarbeitern der Gemeinde nicht übernommen werden, da die erforderliche elektrotechnische Qualifikation nicht vorhanden ist. Diese Arbeiten müssen auch aus haftungsrechtlichen Gesichtspunkten erfüllt werden. Für die angebotene Dienstleistung wird ein Pauschalbetrag von 14,00 € jährlich je Leuchte (Lichtpunkt) fällig. Der Vertrag hat eine Laufzeit von 4 Jahren ab dem 01.11.2017. Die Verwaltung wurde beauftragt, den Vertrag mit der Netze BW GmbH abzuschließen.

### **TOP 2 - Ersatzbeschaffung eines Feuerwehrfahrzeuges (Mannschaftstransportwagen – MTW) für die Feuerwehrabteilungen Rast, Sauldorf und Wasser**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 15. September 2016 beschlossen, einen Mannschaftstransportwagen (MTW) für die Feuerwehrabteilungen Rast, Sauldorf und Wasser zu beschaffen. Die Gemeindeverwaltung hat 7 Fachfirmen zur Angebotsabgabe aufgefordert. 3 Angebote sind bei der Gemeinde eingegangen. Die Fa. Binz, 98693 Ilmenau erhält den Auftrag zur Herstellung des Mannschaftstransportwagens zum Angebotspreis von 54.662,90 € (brutto).

### **TOP 3 - Vorberatung des Nachtragshaushaltsplanes 2016**

In § 82 der Gemeindeordnung (GemO) sind verschiedene Sachverhalte aufgezählt, nach der die Gemeinde zwingend eine Nachtragssatzung zu erlassen hat. Dazu gehören:

- Entstehen eines erheblichen Fehlbetrages, der sich nicht durch andere Maßnahmen vermeiden lässt.
- Leistung bisher nicht veranschlagter oder zusätzlicher Ausgaben bei einzelnen Haushaltsstellen in einem im Verhältnis zu den Gesamtausgaben des Haushaltsplans erheblichen Umfang.
- Leistung von Ausgaben des Vermögenshaushaltes für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen
- Einstellung, Anstellung, Beförderung oder Höhergruppierung von Beamten oder Beschäftigten ohne die im Stellenplan notwendigen Stellen.

Darüber hinaus kann die Gemeinde im Laufe des Haushaltsjahres jederzeit eine Nachtragssatzung mit Nachtragshaushaltsplan erlassen. Hierdurch können in rechtlich nicht zu beanstandender Weise Umdispositionen gegenüber der ursprünglichen Haushaltsplanung vorgenommen werden.

Gründe für den Erlass der Nachtragssatzung und des Nachtragshaushaltsplans sind im Wesentlichen:

- Der Gemeinderat hat am 15.09.2016 die Ersatzbeschaffung eines Mannschaftstransportwagens (MTW) für die Feuerwehrabteilungen Rast, Sauldorf und Wasser beschlossen.
- Die Beschaffung des MTW für die Feuerwehrabteilungen Bietingen, Boll und Krumbach – die Auslieferung erfolgte am 30.06.2016 – wurde im Nachtragshaushalt 2015 veranschlagt. Die Restfinanzierung erfolgt im vorliegenden Nachtragshaushalt.
- Für die im Frühjahr 2016 durchgeführte energetische Sanierung der Straßenbeleuchtung (Umstellung auf LED-Leuchten) in der Straße „Hafenäcker“ in Boll wurden Bundesmittel nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz zugesagt. Der Bewilligungsbescheid ist erst nach dem Beschluss des Haushaltsplans 2016 bei der Gemeinde eingegangen.
- Nachdem 2016 statt der geplanten 5 bisher lediglich 3 Bauplätze (1 Platz in Sauldorf sowie 2 Plätze in Boll) verkauft werden konnten, werden die Einnahmen aus Bauplatzverkäufen sowie Erschließungs-, Wasserversorgungs- und Abwasserbeiträgen entsprechend verringert.
- Da eine Kreditaufnahme nicht erforderlich ist, kann der Planansatz für die Kredittilgung entsprechend gekürzt werden.

Gleichzeitig nimmt die Verwaltung den Erlass eines Nachtragshaushaltsplans zum Anlass, alle bis zum heutigen Zeitpunkt bekannten erheblichen Änderungen im Verwaltungshaushalt zu berücksichtigen.

Aus den genannten Anpassungen im Verwaltungshaushalt resultiert eine um 22.000 € höhere Zuführungsrate an den Vermögenshaushalt.

Auf die ursprünglich veranschlagte Kreditaufnahme in Höhe von 200.000 € kann dank der um 298.300 € höheren Rücklagenentnahme verzichtet werden. Der Rücklagenbestand liegt damit aber immer noch um rund 316.094 € über dem gesetzlich vorgeschriebenen Mindestbestand.

Der Schuldenstand beläuft sich somit zum 31.12.2016 auf 107.727,12 €, was einer ProKopf-Verschuldung von 43,26 €/Einwohner entspricht.

Die Verwaltung wurde beauftragt, die Nachtragssatzung wie vorgeschlagen aufzustellen und zur Verabschiedung dem Gemeinderat wieder vorzulegen.

#### **TOP 4 - Annahme von Spenden für die Gemeinde**

Der Gemeinderat hat am 20.06.2006 beschlossen, über die Annahme von Einzelspenden bis zu einem Betrag oder Wert von bis zu 100,00 € (Kleinspenden) halbjährlich und über die Annahme von Spenden im Betrag oder Wert von über 100,00 € im Einzelfall zu entscheiden. Bis zur Beschlussfassung durch den Gemeinderat werden die Spenden unter Vorbehalt entgegengenommen. Folgende Spende ist seit der Gemeinderatssitzung am 21.07.2016 – in der letztmals über die Annahme von Spenden beraten wurde – für die Gemeinde eingegangen:

- 12.09.2016: Spende der Volksbank Meßkirch eG Raiffeisenbank in Höhe von 900,00 € für die Anschaffung von Spielgeräten für die Kinderspielplätze.

Der Annahme der o.g. Spende und deren Zweckbindung wurde zugestimmt.

#### **TOP 5 - Vergabe der Bestattungsleistungen auf den Gemeindefriedhöfen ab dem 01.01.2017**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 21.04.2016 beschlossen, die Bestattungsleistungen auf den Gemeindefriedhöfen neu auszuschreiben. Die Bestattungsleistung umfasst lediglich das Ausheben und Schließen der Gräber. Die Gemeindeverwaltung hat die Ausschreibung am 22.09.2016 im Amtsblatt der Gemeinde Sauldorf sowie den Amtsblättern der umliegenden Gemeinden veröffentlicht. Herr Gerd Gabele aus Herdwangen-Schönach – Aftholderberg erhält den Auftrag für das Ausheben und Schließen der Gräber auf den Gemeindefriedhöfen. Der Vertrag hat eine Laufzeit vom 01.01.2017 bis 31.12.2020.

#### **TOP 6 - Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen - Festlegung zur Handhabung der Wertansätze für die geleisteten Investitionszuschüsse der Gemeinde Sauldorf zur Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019**

Nach dem Neuen Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) werden die von der Gemeinde geleisteten Investitionszuschüsse (z.B. Baukostenzuschüsse an Vereine oder Kirchen sowie Zuschüsse für sonstige Investitionen Dritter) nicht als laufender Aufwand, sondern als aktive Abgrenzungsposten in der Rechnungslegung angesetzt (auf der Aktivseite der Bilanz). In den folgenden Jahren erfolgt die Auflösung der sogenannten Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse. Diese Auflösungen belasten zukünftig das operative Ergebnis der Gemeinde, weil sie als Aufwand in der Ergebnisrechnung zu verbuchen sind, ähnlich wie Abschreibungen. Entsprechend des § 62 Absatz 6 Satz 2 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) besteht ein Wahlrecht für die Bilanzierung der Investitionszuschüsse, die vor dem Eröffnungsbilanzstichtag geleistet wurden. Um die in der Umstellungsphase gebotenen Vereinfachungen optimal zu nutzen und die Belastung zukünftiger Haushaltsjahre so gering wie möglich zu halten, wurde vorgeschlagen, auf den Ansatz der geleisteten Investitionszuschüsse in der Eröffnungsbilanz zu verzichten.

Der Gemeinderat hat beschlossen, auf die Ausweisung des Ansatzes der geleisteten Investitionszuschüsse in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019, welcher durch das entsprechende Wahlrecht gem. § 62 Absatz 6 Satz 2 GemHVO gegeben ist, zu verzichten. Sofern rechtliche Festlegungen bezüglich der Ausnahmen durch den Bilanzierungsleitfaden gelten, d.h. sollte vor der Eröffnungsbilanz das Wahlrecht für die Bilanzierung von Investitionszuschüssen entfallen, dann werden diese bilanziert.

## **TOP 7 – Baugesuche**

Zu den Baugesuchen von

- a. Karl Schmid bezügl. Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage auf Flst. Nr. 122/1 u. 120, Gemarkung Boll
- b. Patrick Blezinger bezügl. Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelfertigarage und Geräteraum auf Flst. Nr. 286/16, Gemarkung Boll einschl. Antrag auf Abweichung/Ausnahme/Befreiung von den baurechtlichen Vorschriften bezüglich der Unterschreitung der festgesetzten EFH

hat der Gemeinderat sein Einvernehmen erteilt bzw. der Befreiung zugestimmt.